

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Amt für Gesundheitsversorgung
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen
info.gesundheitsversorgung@sg.ch

St.Gallen, 7. Juni 2023

Vernehmlassung: XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zum „XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung“ Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Ausarbeitung der Botschaft und Gesetzgebung berücksichtigen.

Grundsätzliches

Die Mitte St.Gallen unterstützt im Grundsatz die Absicht, die IPV für Beziehende von Sozialhilfe und Elternschaftsbeiträgen neu zu regeln. Wir erachten es als richtig, dass die bisherige Praxis zeitnah abgelöst wird. Der Wechsel zu einer gerechten IPV-Referenzprämie als Grundlage für die Beiträge an die OKP-Prämien ist überfällig.

Hingegen fehlt uns in der Vernehmlassungsbotschaft der Regierung der Ansatz für eine effektive wie effiziente Umsetzung der neuen Praxis. Eine klare Auftrennung der Aufgaben zwischen Gemeinden und Kanton bzw. SVA und die Nutzung von Synergien ist für uns nicht ersichtlich. Auf jeden Fall muss auch mit der Neuregelung bei der IPV der Grundsatz der Aufgaben- und Finanzteilung zwischen Gemeinden und Kanton berücksichtigt werden.

Die Mitte sieht dem Vorschlag der Regierung kritisch gegenüber, was die Umsetzung angeht. Insbesondere sind in der Frage der IPV-Gelder für Sozialhilfebezüger/innen in Verknüpfung mit dem Eintreiben von ausstehenden OKP-Geldern verschiedene Fragen offen. In diesem Zusammenhang müsste die Frage geprüft werden, ob den Gemeinden mehr Verantwortung erteilt werden müsste.

Eine mögliche Variante der Umsetzung läge darin, dass den Gemeinden und ihren Sozialämtern mehr Kompetenz bei der Versicherung der Sozialhilfebezüger/innen eingeräumt würde. Wenn die Sozialämter in den Gemeinden die Versicherung für die OKP der Sozialhilfebeziehenden direkt mit den Versicherern abschliessen könnten, wäre das Einsparpotential an Ressourcen und finanziellen Mitteln beträchtlich. Insbesondere könnten die Ausstände von nicht bezahlten OKP-Prämien deutlich reduziert und die „Kuschel-Administration“ halbiert werden. In diesem Zusammenhang

müssten Regierung und Parlament klären, inwiefern die Gesetzgebung einen solchen direkten Eingriff der Ämter in die Versicherungspflicht der Sozialhilfebezüger/innen zulässt. Zumindest wird diese Regelung bei Flüchtlingen bereits jetzt angewendet und ist unbestritten.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neufestsetzung der IPV-Referenzprämie für Sozialhilfebezüger/innen und Bezüger/innen von Elternschaftsbeiträgen kann der Kanton St.Gallen rund 2 Millionen Franken an IPV-Geldern einsparen. Andererseits sieht die Umsetzung gemäss Vorschlag während 8 Jahren durchschnittliche Durchführungskosten von rund 600'000 Franken vor. Ein Drittel der eingesparten Mittel wird somit für den Vollzug benötigt. Dies ist für die Mitte ein „No-Go“.

Stellungnahme zu einzelnen Punkten

Referenzprämien

Die Referenzprämien sollen auf dem Versicherungsmodell „Hausarztmodell, 300 Franken Franchise“ berechnet werden. Dabei soll der Durchschnitt der 5 tiefsten Prämien mit dem Referenzmodell als Referenzprämie errechnet werden. Ein Einbezug der 5 tiefsten Prämien ergibt mehr Kontinuität über die Jahre hinweg. Es muss vermieden werden, dass ein einmaliges Tiefstangebot einer einzigen Billigkasse übermässige Verwerfungen bei der Referenzprämie verursacht.

Anwendung der Referenzprämien

Die Mitte unterstützt den Vorschlag, dass die neue Referenzprämie nicht nur für Sozialhilfebeziehenden, sondern auch für Bezüger/innen von Elternschaftsbeiträgen angewendet wird. Eine entsprechende Verankerung dieser Regelung im EG-KVG unterstützen wir.

Auszahlung der IPV durch SVA

Wir bezweifeln die Richtigkeit der Übertragung der Auszahlungspflicht an die SVA. Bis anhin erfolgte die Auszahlung über die Gemeinden. Der administrative Aufwand wäre bis anhin bei einer Auszahlung durch die SVA zu gross gewesen. Gleichwohl soll jetzt ein Wechsel erfolgen und es wird darauf hingewiesen, dass ein etwas höherer administrativer Aufwand entsteht. In Anbetracht der beträchtlichen Mehraufwände für den Datenaustausch ist dieser Wechsel zu hinterfragen. Der in der Einleitung in dieser Stellungnahme angebrachte Hinweis auf mehr Effizienz wird insbesondere in diesem Punkt vermisst.

Wenn den kommunalen Sozialämtern mehr Kompetenz in der Versicherung der Sozialhilfeempfänger/innen erhalten, bräuchte es diese komplizierte Lösung nicht. Ebenso sind gemäss Botschaft für den Übertrag der Auszahlung an die SVA umfassende Auflagen im Datenschutz notwendig. Die technologische Abwicklung wird zudem weitere Aufwände mit sich bringen.

Die Mitte empfiehlt der Regierung, diesen Punkt nochmals zu überprüfen und in einer gesamtheitlichen Interessensabwägung eine zielführende Alternative zu erarbeiten.

Antragsfrist bei der ordentlichen Prämienverbilligung

Die Frist zur Einreichung der IPV soll weiterhin beim 31. März des Bezugsjahres festgesetzt werden. Die Neuregelung, dass später eingereichte Anträge nur noch für IPV-Bezüge ab Monat der Antragsstellung gelten, können wir unterstützen. Dies wird den Anreiz für eine zeitgemässe Einreichung der Anträge erhöhen.

Mindestaufenthaltsdauer für Bezug von IPV

Die Mitte schlägt vor, an der geltenden Regelung für eine Mindestaufenthaltsdauer von 365 Tagen festzuhalten. Der Kanton kann in dieser Frage weiterhin autonom bestimmen. Die geltende Regelung ist weder unsozial, noch widerspricht sie dem geltenden Bundesrecht.

IPV für Sans-Papiers

Aus juristischer Sicht haben Sans-Papiers die Pflicht, eine Krankenversicherung abzuschliessen. Es ist mehr als fraglich, dass Personen, welche sich illegal im Land aufhalten, mit IPV-Geldern unterstützt werden sollen. Mit der Einführung einer solchen Regelung tragen wir dazu bei, dass illegales Verhalten ein Stück weiter legalisiert wird. Die Praxis in den Kantonen zeigt ein klares Bild. Lediglich sieben Kantone richten IPV-Gelder an Sans-Papiers aus. Auch aus diesem Grund besteht im Kanton St.Gallen kein Handlungsbedarf.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Erarbeitung der neuen gesetzlichen Grundlagen. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Franziska Steiner-Kaufmann
Präsidentin Die Mitte Kanton St.Gallen